

Hauptteil - Wichtige Einzelheiten „Willensmängel“

→ **Unbewusste Willensmängel:**

- **§ 119 I (Inhaltsirrtum und Erklärungsirrtum) – Wissenswertes:**
 - Inhaltsirrtum: Sprachgebrauch unbekannt
 - Erklärungsirrtum: Versprechen, Verschreiben, Vergreifen u. ä.
 - Empfangsbedürftige WE Akt soz. Kommunikation -> zunächst Geltung (Empfängerhorizont) Anfechtung nach §§ 142, 119 I mit kurzer Anfechtungsfrist § 121 und Ersatz Vertrauensschaden, § 122
 - Falls Irrtum erkannt: unbeachtliche „falsa demonstratio“.
 - **§ 119 II (Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person bzw. Sache)**
 - Eigenschaft = Prägendes Merkmal bzw. wertprägendes Merkmal gewisser Dauer:
 - Sachkunde oder Kreditwürdigkeit einer Person
 - Echtheit eines Kunstgegenstands, Laufleistung eines Pkws, Material eines Rings (auch Bebaubarkeit: ausreichend, dass Merkmal in Beziehung zur Umwelt wurzelt); nicht aber Wert selbst (→ Fehleinschätzender trägt Risiko)
 - Verkehrswesentlich = wenn für konkretes Geschäft typischerweise bedeutsam:
 - Sachkunde z.B. bei einem Arbeitsverhältnis, nicht bei einem Mietverhältnis !
 - Beachte Besonderheiten:
 - Irrtum liegt hier bereits bei Willensbildung (!): *ausnahmsweise* beachtlicher „Motivirrtum“
 - Bei Irrtum über verkehrswesent. Eigenschaft einer Sache: Oft Konflikt zum besonderen Mängelgewährleistungsrecht = speziellere Normen
 - Rechtsfolge (auch hier) -> zunächst Geltung (Empfängerhorizont) Anfechtung n. §§ 142, 119 II m. kurzer Anfechtungsfrist § 121 + Ers. Vertrauenssch., § 122
- ⇒ beachte: bei allen Fällen Einschränkung durch § 119 I Hs. 2 -> selten zu bejahen, denn fast immer wäre WE bei Kenntnis d. Sachlage und verständiger Würdigung nicht abgegeben (z.B. anders, wenn gekaufter Gegenstand kaum abweicht vom Gewollten; oder wenn Anfechtung auf Eigensinn, subjektiver Laune oder törichten Vorstellungen beruht, z.B. Anfechtung einer Buchung Zi. Nr. 13 statt gewollter Buchung Zi. 31 bei gleicher Ausstattung)
- ⇒ Selten auch Ausschluss Anfechtung nach §§ 121 II (10 Jahre), 144 (Bestätigung), 242 (zu letzterem Vertiefung)

- **§ 120 - Falsche Übermittlung durch Boten – Wissenswertes:**

- Botenschaft = Übermittlung fremder Erklärung
- Abgrenzung zur Stellvertretung (s. o.)
- Funktionieren - mangels Regelung - analog § 164 I, III:
Übermittlung (oder Empfang) einer fremden WE und Autorisierung (sog. Botenmacht)!
- § 120 regelt falsche Übermittlung (bei Autorisierung zur Übermittlung)
=> Rechtsfolgen:
Geltung + AnfechtungsR (§ 120) mit kurzer Anf.-Frist (§ 121) + Ersatz Vert.Sch (§ 122)
(Grund: Fall vergleichbar Erklärungsirrtum – daher gleiche Rechtsfolgen)
- Rechtsfolgen bei *bewusst* falscher Übermittlung? → Keine Verantwortung des Auftraggebers (sondern des Boten) *

* Überdies allgemeines Rechtsprinzip:

- z.B. bei § 823: A verletzt B; im Krankenhaus sticht ein Patient auf B ein
=> Keine Haftung des A für diese Folge - Vorsätzliches Dazwischentreten eines Dritten

→ Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung

- § 123 I Alt. 1 - Arglistige Täuschung - Voraussetzungen:

- **Täuschung** (= Vorspiegeln einer falschen Tatsache)
Beachte: Täuschung auch möglich durch Unterlassen, falls Aufklärungspflicht: wenn Umstand für Willensbildung des anderen bedeutsam (zB vorangehender Unfallschaden bei Gebrauchtwagenkauf)
- **darauf beruhender Irrtum** (= Fehlvorstellung über Tatsachen)
- **darauf beruhende WE** (*Doppelte Kausalität, Gesetzeswortlaut: dadurch „bestimmt“*)
- **Arglist des Täuschenden** = (so BGH) Vorsatz in allen drei Stufen (!) (*subj. TB-Merkmal*)
Absicht – direkter Vorsatz – Eventualvorsatz *
(*Bezweckung – Wissen und Wollen – Möglichhalten und Inkaufnahme der obj. TB-Merkmale*)
* z.B. V verneint Frage des K nach Vorunfall ohne Kenntnis (Behauptung „ins Blaue“ = „Arglist“)
- **Rechtsfolge:**
 - Geltung (hier im Interesse des Getäuschten, nicht des Erklärungsempfängers! → Geltungsoption!)
 - AnfechtungsR (§§ 142 I, 123 I) m. *langer* Anf.-Frist (§ 124)
 - *Kein* Vertrauensschaden (s. § 122)
- **Besonderheiten:**
 - Recht auf Lüge?
ja zwecks Persönlichkeitsschutz: z.B. Partei- oder Konfessionszugehörigkeit; Schwangerschaft, selbst bei Arbeitsverhältnis! (Besonderheiten bei „Tendenzbetrieb“ oder „öffent. Dienst“)
=> Behaupten falscher oder Verheimlichung wichtiger Tatsache z. T. ausnahmsw. erlaubt - nicht rechtswidrig
 - Täuschung durch einen *Dritten*: nur anfechtbar, wenn Erklärungsempfänger Täuschung kannte oder kennen musste (§ 123 II) (= *Ergebn. Abwägung Entscheidungsfreiheit mit Interessen d. Erkl.-Empfängers*)
 - „Dritter“ ist nicht, wer im „Lager“ des Erklärungsempfängers steht, z.B. Angestellter, Stellvertreter, sonstiger Gehilfe → Zurechnung als eigene Täuschung des Erkl.-Empfängers (*vergleichbar § 278, § 164*)
 - AnfR auch bei Sachmängeln u. Konflikt zum Gewährleistungsrecht (Sinn und Zweck des § 123 I Alt. 1)
 - Zweck der Anfechtbarkeit ist nicht „Bestrafung“ des Täuschenden, sondern Schutz der Entscheidungsfreiheit
 - Täuschung kann auch strafrechtliche Folgen haben, insbes. im Falle eines Betrugs, § 263 StGB
-> WE nichtig (§ 134) ? oder anfechtbar (§ 123 I Alt. 1) ? → grs. Anfechtung (Interesse d. Getäuschten)

- § 123 I Alt. 2 - Widerrechtliche Drohung - Voraussetzungen:

- **Drohung** (= Inaussichtstellen eines Übels)
Beachte: nur „vis compulsiva“ (= psychische Einwirkung) - z.B. Drohung mit Gewalt
bei „vis absoluta“ (= physische Einwirkung): Gewalt => WE unwirksam, nicht bloß anfechtbar
- **darauf beruhende WE** (*Kausalität, Gesetzeswortlaut: dadurch „bestimmt“*)
- **Vorsatz** (in allen drei Stufen) bzgl. Übel sowie konkrete WE (= *subj. TB-Merkmal*)
(z.B. nicht wenn, Mietminderung erpresst werden soll, der Vermieter aber das Haus verkauft)
- **Rechtswidrigkeit** (*bzw. Widerrechtlichkeit, s. Gesetzeswortlaut*)
 - **Rechtswidrigkeit Mittel:** z.B. Androhung Körperverletzung oder Tötung
→ Grs. Rechtmäßigkeit der Androhung legaler Rechtsbehelfe, z.B. Klage, Strafanzeige, Kündigung
(Ausnahme, wenn keine Aussicht auf Erfolg)
 - **Rechtswidrigkeit Zweck** (Erzwingung rechtswidriger WE): z.B. Kauf von Drogen
 - **Rechtswidrigkeit Mittel-Zweck-Relation:**
Bei fehlendem inneren Zusammenhang zwischen (grs. erlaubtem) Mittel und Zweck:
 - . Androhung einer Kündigung Mietverhältnisses zur Erzwingung Mietzahlung → rechtmäßig
 - . Androhung einer Kündigung Mietverhältnisses zur Erzwingung Abgabe Bürgschaftserkl. → rechtswidrig
- **Rechtsfolge:**
 - Geltung (hier im Interesse des Bedrohten, nicht des Erklärungsempfängers → Geltungsoption!)
 - AnfechtungsR (§§ 142 I, 123 I) m. *langer* Anf.-Frist (§ 124)
 - *Kein* Vertrauensschaden (s. § 122)
- **Besonderheiten:**
 - Anfecht.R auch bei Drohung durch unbeteiligten Dritten (Entscheidungsfreiheit *vor* Interessen des Ekl.-Empf.)
 - Zweck der Anfechtbarkeit ist nicht „Bestrafung“ des Drohenden, sondern Schutz der Entscheidungsfreiheit
 - Drohung kann auch strafrechtliche Folgen haben, insbes. im Falle einer Nötigung, § 240 StGB
-> WE nichtig (§ 134) ? oder anfechtbar (§ 123 I Alt. 1) ? → grs. Anfechtung (Interesse d. Bedrohten)